

sprechende Anordnung hatte, die erst später verändert wurde. Diese Veränderung aber wird eben jener Redaktor vorgenommen haben und zwar deshalb, weil der Titel 85 eine derartige Anordnung hatte, die die Beraubung eines unbestatteten Leichnams voranstellte.

Also auch in diesem Punkte hat der B-Redaktor an das Werk dieses Ueberarbeiters der Ribuaria angeknüpft. Und endlich wohl noch in einem dritten.

In den Titeln 80 bis 86 des Nachtrags zur Ribuaria wird, wie schon gesagt, noch einmal auf die Salica zurückgegriffen. Dabei ist aber die Anordnung der Titel hier keineswegs der der Vorlage nachgebildet. In der Aufeinanderfolge entsprechen die ersten vier Stücke keinem der Texte der Lex Salica. Es entspricht:

Rib. 80 = B 31; A 49

„ 81 = B 24, 5; A 32, 2

„ 82 = B 9; A 10

„ 83 = B 19; A 24.

Man wird daher auch von den folgenden drei Stücken sagen können: sie sind willkürlich aus der Vorlage herausgegriffen und aneinander gereiht und auch hier hat kein entsprechend angeordneter Text vorgelegen. Dabei ist nun der Titel *De corpore expoliato* unmittelbar hinter das Stück *De grafione iniuste invitato* geraten, und weiter oben in der Lex begegnet der jenem entsprechende Titel 54 in kurzem Abstände hinter dem, der dort das Gleiche wie dieser enthält, hinter 51. *De eo qui grafionem ad res alienas iniuste invitat*. Und da liegt doch wohl die Annahme nahe, dass der Titel 54 in der Ribuaria früher an einer anderen, dem A-Text mehr entsprechenden Stelle gestanden hat, diese dann aber von eben jenem späteren Redaktor gleichfalls dem Nachtrag zuliebe verändert worden ist.

Wir haben diesen die Interna der ribuarischen Gesetzesentwicklung berücksichtigenden Abschnitt hier eingeschoben, weil er erstens unsere Annahme bestätigt, dass in den Beziehungen zwischen der Ribuaria und dem B-Text der Salica jene der gebende, dieser der empfangende Teil gewesen ist, weil er ferner ergibt, dass wie die anderen Volksrechte, so auch die Ribuaria selber wieder auf der verlorenen Vorlage von A beruht, worauf wir gleich noch zurückkommen werden. Und endlich, weil er dartut, dass der B-Redaktor die Ribuaria erst in einer ganz späten Form benutzt haben kann, die wahrscheinlich mit der im achten Jahrhundert, unter Karl dem Grossen, entstandenen Rezension identisch ist, auf der unsere ge-